



Rat der  
Europäischen Union

064746/EU XXV. GP  
Eingelangt am 07/05/15

Brüssel, den 5. Mai 2015  
(OR. en)

8485/15

AGRI 242  
AGRIORG 26  
AGRILEG 100  
AGRIFIN 37  
AGRISTR 30

## VERMERK

---

Absender: Sonderausschuss Landwirtschaft

Empfänger: Rat

---

Nr. Vordok.: 7524/2/15 REV 2

---

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Vereinfachung der GAP

---

Die Anlage enthält einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Vereinfachung der GAP; der Vorsitz hat festgestellt, dass dieser Entwurf auf der Tagung des Sonderausschusses Landwirtschaft vom 4. Mai 2015 breite Zustimmung gefunden hat. Der Rat wird daher gebeten, diese Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 11. Mai 2015 anzunehmen.

---

**Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates  
zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. UNTER HINWEIS AUF die früheren Vereinfachungsinitiativen des Rates, den Beitrag des "Gesundheitschecks" der Gemeinsamen Agrarpolitik 2008 zur Vereinfachung und die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. Oktober 2014 zur Zuverlässigkeit der Ergebnisse der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen der Agrarausgaben (Dok. 13616/14) sowie vom 15. Dezember 2014 zur Fehlerquote für Ausgaben im Agrarbereich (Dok. 16798/14);
2. ERFREUT DARÜBER, dass die Kommission einer gründlichen Vereinfachung Priorität einräumt und dass sie die Vereinfachung bestimmter Rechtsakte der Kommission bereits vorgeschlagen hat oder bald vorschlagen wird;
3. UNTER HINWEIS AUF die von der Kommission eingegangene Verpflichtung, die Vorschriften zur Ökologisierung nach dem ersten Jahr ihrer Umsetzung zu überprüfen, sowie AUF Nummer 67 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Februar 2013 (Dok. EUCO 37/13);
4. UNTER HERVORHEBUNG DER TATSACHE, dass die Vereinfachung der GAP ein gemeinsames Ziel der europäischen Organe, der nationalen Verwaltungen, der beteiligten Kreise, der Landwirte und anderer Begünstigter darstellt; und IN ANBETRACHT DES UMSTANDES, dass sie alle Verantwortung für das Erreichen dieses Ziels tragen;
5. MIT DER AUFGORDERUNG, die Kommission möge die Beratungen über Entwürfe von Rechtsakten der Kommission, die die Vereinfachung betreffen, im Vorfeld ihrer Annahme fortführen und vertiefen, da zur Vermeidung von Verwaltungslasten ein ex-Ante-Ansatz am wirksamsten ist;
6. UNTER BETONUNG DES ZIELS, dass bei der Umsetzung der GAP den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit verstärkt Rechnung getragen werden sollte und dass insbesondere darauf geachtet werden sollte,
  - die Verständlichkeit der Rechtsvorschriften der EU und ihre Umsetzung vor Ort zu erleichtern und dadurch die Transparenz und die Rechtssicherheit zu erhöhen;
  - besonderen nationalen und regionalen Situationen gebührend Rechnung zu tragen;
  - die Verwaltungslasten und die damit verbundenen Kosten für Landwirte, andere Begünstigte, Erzeugerorganisationen und nationale Verwaltungen zu verringern;

7. BETONT, dass bei der Vereinfachung der GAP die folgenden Grundsätze beachtet werden sollten:
- Wahrung der politischen Ziele und der Hauptbestandteile der reformierten GAP sowie Gewährleistung rechtlicher Stabilität für Landwirte, so dass die Vereinfachung nicht zu einer Deregulierung oder einem eingeschränkten Zugang zur Förderung im Rahmen der GAP führen würde;
  - keine Gefährdung der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Bezug auf EU-Mittel;
  - Schwerpunktsetzung auf Bereiche, die jenen, die die GAP umsetzen, sowie den Begünstigten hinsichtlich einer Verringerung der Verwaltungslasten, z.B. in Bezug auf Informations-, Kontroll- und Berichtspflichten, den größten Nutzen bringen würde;
  - Verbesserung der Klarheit der Rechtsvorschriften und ihrer Kohärenz, insbesondere zwischen der ersten und der zweiten Säule, wo dies angebracht ist, sowie zwischen den Basisrechtsakten, den Rechtsakten der Kommission und den Leitlinien der Kommission;
8. IST SICH, wie in den Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Dezember 2014 erwähnt, BEWUSST, dass 2015 – das erste Jahr, in dem die GAP vollständig umgesetzt wird – ein schwieriges Jahr für die Landwirte und die nationalen Verwaltungen sein wird, insbesondere, was die Inkraftsetzung der neuen Direktzahlungsregelungen und der neuen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums betrifft. Daher sollte im Einklang mit dem Rechtsrahmen im ersten Jahr der Umsetzung der GAP flexibel vorgegangen werden; und ERSUCHT die Kommission, vor allem auf Beratung und vorbeugende Maßnahmen abzustellen;
9. WEIST unter Kenntnisnahme der detaillierten Aufstellung der Vereinfachungsvorschläge der Delegationen durch den Vorsitz (siehe Dok. 8483/15) und im Bewusstsein, dass einige Themen für mehr als einen Politikbereich relevant sind, insbesondere auf die folgenden horizontalen Themen HIN, bei denen großes Vereinfachungspotenzial besteht:
- Leitlinien der Europäischen Kommission sollten ebenso wie ihre Rechtsakte einen echten Beitrag zur Umsetzung der Rechtsvorschriften der GAP leisten und sollten auf keinen Fall durch Schaffung zusätzlicher Verpflichtungen über den Geltungsbereich der von den Mitgesetzgebern vereinbarten rechtlichen Bestimmungen hinausgehen. Außerdem ist mehr Transparenz erforderlich, wenn die Mitgliedstaaten von der Kommission weiterreichende Auslegungen rechtlicher Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, erhalten;

- die Notwendigkeit, die Kostenwirksamkeit der **Berichtspflichten** unter besonderer Berücksichtigung von "Nullberichten" ("zero reporting") zu gewährleisten;
10. WEIST AUF die folgenden kurz- und mittelfristigen Prioritäten HIN:
- in Bezug auf Direktzahlungen: **Ökologisierungsmaßnahmen**, insbesondere die Anwendung der Regeln betreffend "Dauergrünland", die Notwendigkeit einer Anbau-diversifizierungsperiode, die Festlegung der Flächenarten, die als im Umweltinteresse genutzte Flächen (ecological focus areas – EFA) gelten, und die Notwendigkeit einer potenziellen EFA in der EFA-Schicht sowie die Vorschriften für gleichwertige Methoden, bei denen es Spielraum für Vereinfachungen durch mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung gibt, wobei den natürlichen Gegebenheiten besser Rechnung getragen wird und gezieltere Kontrollen ermöglicht werden; **aktive Landwirte**, in Bezug auf die praktische Anwendung der Begriffsbestimmung; Bewertung der Modalitäten für die Umsetzung von **Zahlungsansprüchen**; **Junglandwirte**, unter **anderem** in Bezug auf die Notwendigkeit, den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Frage einzuräumen, welche juristischen Personen die Regelung in Anspruch nehmen dürfen; die Notwendigkeit einer größeren Flexibilität bei der **Kleinerzeugerregelung** und der **fakultativen gekoppelten Stützung**;
  - in Bezug auf die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte (GMO), unter Berücksichtigung der Arbeit der GMO-Arbeitsgruppe: Vermeidung überflüssiger Berichtspflichten; Straffung der Vermarktungsnormen zur Beseitigung unnötiger Belastungen; Anerkennung der im Rahmen der Reform des Obst- und Gemüsesektors 2008 bereits erzielten erheblichen Vereinfachung; Straffung der Anforderungen an operationelle Programme und Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsesektor, um übermäßige Belastungen zu vermeiden (Überarbeitung von Bestimmungen zu ökologischen Rahmenbedingungen, Vereinfachung von Jahresberichten, Überwachung und Bewertung operationeller Programme, nationale Strategien usw.); größere Flexibilität bei der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten und Beseitigung überflüssiger Regelungen und Verfahren zu Sicherheitsnetzen, wie private Lagerhaltung und öffentliche Intervention, sowie Modernisierung des Systems der Handelsmechanismen; Bewertung der rechtlichen Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten die Kriseninstrumente optional einsetzen, wenn nur geringe Mengen an Erzeugnissen betroffen sind;

- in Bezug auf die ländliche Entwicklung: Die Planung und Genehmigung von **Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums** sollten vereinfacht und deren Überwachung und Bewertung weniger aufwendig sein. Während des Programm-genehmigungsverfahrens sollten keine Bedingungen hinzugefügt werden, die nicht in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um ELER-Bestimmungen zu Planung und Berichterstattung an bereits bestehende Bestimmungen zu anderen ESI-Fonds anzulegen. Was **staatliche Beihilfen** betrifft, sollte soweit möglich die Genehmigung zusammen mit der Genehmigung des Programms erteilt werden, so dass nur eine einzige Anlaufstelle nötig ist;
  - in Bezug auf horizontale Bestimmungen: Für **Kontrollen** sollte ein verhältnismäßiger und risikobasierter Ansatz gewählt werden, wobei für die Intensität der Kontrolle den Risiken und Beträgen, der Kostenwirksamkeit sowie den verschiedenen Zielen und Ergebnissen, die angestrebt werden, Rechnung getragen werden sollte; Vermeidung von Mehrfachkontrollen der **Ökologisierungsanforderungen** sowie sonstiger Stützungsregelungen und Maßnahmen; verhältnismäßige Abzüge und Verwaltungssanktionen bei Nichteinhaltung der Ökologisierungsvorgaben, insbesondere bei geringfügigen Verstößen. Die Berechnung dieser Sanktionen sollte vereinfacht werden; auch das Cross-Compliance-Kontroll- und Sanktionssystem sollte hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit überarbeitet werden; Prüfung der Möglichkeit, **Zahlungen**, einschließlich Vorauszahlungen, nach Abschluss der Verwaltungskontrollen zuzulassen; die Methode zur Berechnung der **Fehlerquoten** sollte vereinheitlicht werden;
11. **EMPFIEHLT** angesichts der Notwendigkeit, die Vereinfachung so rasch wie möglich und im Einklang mit den obengenannten Grundsätzen zu erreichen, den Schwerpunkt kurzfristig auf die dringendsten Maßnahmen zu legen, etwa die Überarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (und von Rechtsakten der Kommission, die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon verabschiedet wurden), die Verbesserung von Leitlinien, die Bereitstellung technischer Unterstützung und die Erleichterung der Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren unter den Verwaltungen, wobei festzuhalten ist, dass ausgehend von den Erfahrungen im ersten Jahr der vollständigen Umsetzung der GAP die Bemühungen zur Vereinfachung langfristig auch die Basisrechtsakte betreffen sollten;

12. BESCHLIESST, regelmäßige Überwachungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Vereinfachungsprozess ordnungsgemäß weiterverfolgt wird, insbesondere
- ERSUCHT er die Kommission, im Herbst 2015 Vereinfachungsinitiativen vorzulegen, die den vorliegenden Schlussfolgerungen des Rates Rechnung tragen, und zu gegebener Zeit weitere Vereinfachungsinitiativen in Erwägung zu ziehen, und
  - VERPFLICHTET er sich, 2016 auf der Grundlage des Beitrags der Kommission die bei der Vereinfachung der GAP erzielten Fortschritte zu bewerten.
-